

Pressemitteilung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**
Innovationsausschuss

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Nr. 01 / 2020

Innovationsausschuss

Innovationsausschuss veröffentlicht Bekanntmachung über die Einreichung von Vorschlägen für Expertenpool

Berlin, 17. Februar 2020 – Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hat am Montag in Berlin auf seiner [Website](#) die Bekanntmachung über die Einreichung von Vorschlägen für Mitglieder eines Expertenpools veröffentlicht. Die neuen gesetzlichen Regelungen in § 92b Absatz 6 SGB V sehen vor, dass anstelle des bisherigen Expertenbeirats ein Expertenpool zu bilden ist. Wesentliche Aufgabe der Mitglieder des Expertenpools wird die Begutachtung von Förderanträgen und die Abgabe einer Empfehlung zur Förderentscheidung an den Innovationsausschuss sein.

Das Vorschlagsverfahren wird durch eine Bekanntmachung eingeleitet. Akteure des Gesundheitswesens, die nicht dem Innovationsausschuss angehören, insbesondere Verbände ärztlicher und nichtärztlicher Leistungserbringer, Verbände der Krankenhäuser, Verbände der Krankenkassen, Wissenschaftsverbände, universitäre und nicht universitäre Forschungseinrichtungen sowie Patientenorganisationen, können innerhalb einer festgesetzten Frist Vorschläge für Mitglieder des Expertenpools einreichen. Ein Selbstvorschlag eines Interessenten ist ebenfalls möglich, sofern dem Vorschlag mindestens eine Referenz eines Akteurs des Gesundheitswesens beigefügt wird. Zudem haben die Mitglieder des Innovationsausschusses ein Vorschlagsrecht. Der jeweilige Benennungszeitraum beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich.

Vorschläge für die Benennung von Mitgliedern des Expertenpools sind auch unabhängig von einer aktuellen Bekanntmachung möglich.

Soweit Vorschläge bereits bei der Bewertung von Anträgen für die Förderbekanntmachungen des Innovationsausschusses vom 12. Dezember 2019 berücksichtigt werden sollen, ist eine Einreichung bis zum 17. März 2020, 12 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Innovationsausschusses (vorschlagsverfahren.expertenpool@if.g-ba.de) erforderlich.

Nähere Informationen zu den formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Vorschläge sowie zum Verfahren sind in der Bekanntmachung und den dazugehörigen Dokumenten zu finden.

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Guðrun Köster

Annette Steger



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Der G-BA ist vom Gesetzgeber beauftragt, in Richtlinien verbindlich festzulegen, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattet werden und welche qualitätssichernden Maßnahmen bei der Leistungserbringung einzuhalten sind.

Der G-BA hat seit dem 1. Januar 2016 zudem den Auftrag, neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen und Versorgungsforschungsprojekte, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, zu fördern. Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds wurde beim G-BA ein **Innovationsausschuss** eingerichtet.

Die gesetzlich vorgesehene Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung beträgt in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils 200 Millionen Euro. 80 Prozent der Mittel sollen für die Förderung neuer Versorgungsformen verwendet werden, 20 Prozent der Mittel für die Förderung der Versorgungsforschung.

Rechtsgrundlage des Innovationsfonds und des Innovationsausschusses beim G-BA sind die §§ 92a und 92b SGB V.